

Schuld und Sühne

Der Mauerschützenprozess 1995



Foto: Sammlung Stefan Appelius (Berlin)

1). Die Richterin und der Flüchtling

1995 wurden zwei ehemalige DDR-Grenzsoldaten vor dem Landgericht Neuruppin wegen der Todesschüsse auf Marienetta Jirkowsky angeklagt. Ein dritter ebenfalls an der Tat beteiligter Mann konnte bis heute nicht ermittelt werden.

Da die beiden früheren Grenzsoldaten zum Zeitpunkt von Marienettas Tod selbst erst 19 bzw. 20 Jahre alt gewesen waren, wurden sie nach Jugendstrafrecht behandelt.

Falko wurde vor Gericht als Zeuge vorgeladen. Peter war zum Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung bereits nicht mehr am Leben. Die Richterin konfrontierte Falko mit der früheren Berichterstattung der Boulevardpresse und bezeichnete ihn als „un glaublich“.

- Diskutiert mit Euren Mitschülern, wie Ihr den Umgang mit Falko im Vergleich mit dem Umgang mit den beiden Angeklagten bewertet.
- Überlegt Euch, wie Falko den Verlauf der Verhandlung erlebt haben könnte.

2). Die Strafe wird verkündet

Der eine der beiden Angeklagten wurde wegen „Totschlags in minder schwerem Fall“ zu einer Jugendstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt. Der andere Angeklagte, der absichtlich in die Luft geschossen hatte, um niemand zu verletzen, erhielt einen Freispruch. Auch die Vorgesetzten der beiden Soldaten wurden freigesprochen.

- Diskutiert in Gruppenarbeit, ob ihr die Bestrafung des „Mauerschützen“ für

angemessen haltet.

Widersprüchliche Aussagen im Mauerschützenprozeß

18jährige starb 1980 im Kugelhagel der Grenzsoldaten

Neuruppin/Hohen Neuendorf. Drei junge DDR-Bürger, Peter W., Falko V. (beide 20) und Marietta J. (18), waren am 22. November 1980 mit der letzten S-Bahn gegen 0.30 Uhr in Hohen Neuendorf eingetroffen. Sie hatten sich vorgenommen, eine geeignete Stelle für ihre Flucht aus der DDR zu erkunden. Aus der Erkundung wurde nahe der S-Bahn an der Florastraße eine spontane Flucht, bei der die 18jährige durch einen Bauchdurchschuß so schwer verletzt wurde, daß sie gegen 10.30 Uhr im Hennigsdorfer Krankenhaus starb.

Vor der Zweiten Großen Strafkammer am Landgericht Neuruppin hatten sich gestern am ersten Verhandlungstag zwei frühere Grenzsoldaten zu verantworten. Die Staatsanwaltschaft wirft ihnen Totschlag vor. Sie sollen sie die Tötung von Marietta J. in Kauf genommen haben.

Beide Ex-Soldaten sind inzwischen Familienväter. Der 33jährige Werner S. aus Quersburg arbeitet als Kraftfahrer. Er ist verheiratet, hat zwei Kinder. S in damaliger Postenfürher war der heute 35jährige Detlef S. aus Leipzig. Er verlor 1988 seine

MAZ
Frau, die nach schwerer Krankheit starb. Um seine 13jährige Tochter kümmert er sich heute allein.

Folgender Ereignisverlauf gilt bisher als gesichert: Die drei Heranwachsenden hatten sich mit zwei Leitern, die sie hatten mitgehen lassen, auf die Flucht begeben. Angeführt von Falko V. überwand sie die „Hinterlandssicherungsmauer“, den Signalzaun und liefen über den Kolonnenweg auf den Todesstreifen zu. Als letzte muß Marietta J. am Signalzaun den Alarm ausgelöst haben. Die DDR-Grenzer schossen aus ihren Kalaschnikows. Marietta schaffte es nicht mehr über die Mauer. Getroffen von einem Stahlmantelgeschloß blieb sie liegen. Nach eigenen Angaben trug Werner S. die schwer verletzte junge Frau zusammen mit einem anderen Posten zum Kolonnenweg zurück. Auf Befehl wurde sie in den dahinterliegenden Graben geschafft, damit sie von der Westseite nicht gesehen werden konnte.

Beide Angeklagten taten sich bei der Vernehmung durch das Gericht schwer und machten – durch das Taktieren ihrer Verteidiger überfordert – zum Teil wider-

29.11.95
sprüchliche Angaben. Vor allem in Sachen Tatverlauf und bei der Frage, wie sie sich persönlich der Befehlslage stellten, nach der „Grenzverletzungen“ mit allen Mitteln und notfalls mit der Schußwaffe zu verhindern waren. Beide konnten es sich in Anwesenheit der Eltern des Opfers nicht vorstellen, Menschen zu töten, gaben an, nicht gezielt auf das Opfer geschossen zu haben.

Ein Postenfürher vom benachbarten Beobachtungsturm war der dritte Schütze. Er ist inzwischen gestorben.

Über einen Antrag Hubertus Werners, Rechtsanwalt von Detlef S., will das Gericht schon bis zum nächsten Verhandlungstermin am Dienstag entscheiden. Die offenbar von Vorgesetzten redigierten Berichte der Soldaten über den „Zwischenfall“ sollen als Beweismittel nicht zugelassen werden. Diese noch am Tatmorgen verfaßten Berichte, so Werner, behandelten strafrechtlich relevante Vorgänge. Nach der heute geltenden Strafprozeßordnung hätten die Angeklagten vor dem Abfassen der Berichte auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht hingewiesen werden müssen.

Matthias Gottwald

Märkische Allgemeine Zeitung, 29.11.1995

3). Wie das Grenzregime funktionierte

Zwar sprach man in der DDR nicht offen über das Grenzregime an der Mauer, es gab aber Gerüchte, dass Grenzern, die einen Fluchtversuch nicht verhinderten, schwere Strafen drohten.

- Zum Weiterdenken: Welche Konsequenzen drohten einem DDR-Grenzer, der eine Flucht nicht verhinderte? Welche Folgen hatte es, wenn es einem DDR-Grenzer gelang, eine Flucht zu verhindern? Recherchiert im Internet und sammelt Eure schriftlichen Ergebnisse in einem Tafelbild. Berücksichtigt dabei auch das damalige Militärgefängnis der Nationalen Volksarmee in Schwedt.